

AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2006

Herausgegeben in Hildesheim am 17. Mai 2006

Nr. 21

Inhalt	Seite
01.12.2005 - Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Bad Salzdetfurth für das Haushaltsjahr 2006	280
21.12.2005 - Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Hildesheim für das Haushaltsjahr 2006	282
07.03.2006 - Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Duingen für das Haushaltsjahr 2006	284
15.03.2006 - Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Hoyerhausen für das Haushaltsjahr 2006	286
19.04.2006 - II. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der II. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Freden (Leine) für das Haushaltsjahr 2006	288
18.04.2006 - Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Bodenburg in Bodenburg	290
18.04.2006 - Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Mehle-Sehlde in Elze-Sehlde	291
18.04.2006 - Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Mehle-Sehlde in Elze-Sehlde	301
15.05.2006 - Änderungssatzung der Satzung über die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für bestimmte Teile im Gebiet der Gemeinde Söhlde auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke	303
15.05.2006 - Änderung der Tagesordnung für den Jugendhilfeausschuss am 18. Mai 2006, Landkreis Hildesheim	304
15.05.2006 - Rechtsverordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen in der Samtgemeinde Freden (Leine) aus Anlass des „Informationstages der Interessengemeinschaft für Handel und Gewerbe Freden“ am 28. Mai 2006	305

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Fachbereich 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim
Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim
Ansprechpartner: Frau Peters, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1471, email: Rita.Peters@landkreishildesheim.de
Frau Meyer, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1282, email: Martina.Meyer@landkreishildesheim.de

HAUSHALTSSATZUNG
und Bekanntmachung der Haushaltssatzung
der Stadt Bad Salzdetfurth
für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Stadt Bad Salzdetfurth in der Sitzung am 1. Dezember 2005 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

<u>im Verwaltungshaushalt</u>		<u>im Vermögenshaushalt</u>	
in der Einnahme auf	14.751.200 EUR	in der Einnahme auf	3.142.000 EUR
in der Ausgabe auf	16.290.900 EUR	in der Ausgabe auf	3.142.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.217.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2006 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. <u>Grundsteuer</u> | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 350 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 330 v.H. |
| 2. <u>Gewerbesteuer</u> | 350 v.H. |

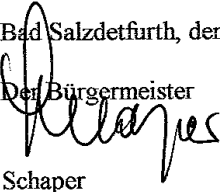
§ 6

Für die Befugnisse des Stadtdirektors, über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 89 Abs. 1 NGO zuzustimmen, gelten Ausgaben

- | | |
|--|-----------|
| a) im Verwaltungshaushalt bis zur Höhe von | 7.500 EUR |
| b) im Vermögenshaushalt bis zur Höhe von | 7.500 EUR |

im Einzelfall als unerheblich.

Bad Salzdetfurth, den 1. Dezember 2005

Der Bürgermeister

Schaper



2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 3.5.2006 unter Az.: (201) 14/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 18.5.2006 bis 29.5.2006

zur Einsichtnahme während der Dienststunden im

***Rathaus der Stadt Bad Salzdetfurth,
Oberstraße 6, Zimmer 201, 31162 Bad Salzdetfurth,***

öffentlich aus.

Bad Salzdetfurth, 15.6.2006

Ort, Datum

**Stadt Bad Salzdetfurth
Der Bürgermeister**


Haushaltssatzung des Landkreises Hildesheim für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund des § 65 der Niedersächsischen Landkreisordnung in Verbindung mit den §§ 84 ff der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Kreistag in seiner Sitzung am 19.12.2005 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

<p>§ 1</p> <p>Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird</p> <p>im Verwaltungshaushalt</p> <table><tr><td>in der Einnahme auf</td><td style="text-align: right;">289.509.600 €</td></tr><tr><td>in der Ausgabe auf</td><td style="text-align: right;">392.627.900 €</td></tr></table> <p>im Vermögenshaushalt</p> <table><tr><td>in der Einnahme auf</td><td style="text-align: right;">48.480.900 €</td></tr><tr><td>in der Ausgabe auf</td><td style="text-align: right;">48.480.900 €</td></tr></table> <p>festgesetzt.</p> <p>Der Wirtschaftsplan des Kreiskrankenhauses Diekholzen für das Haushaltsjahr 2006 wird</p> <p>im Erfolgsplan mit</p> <table><tr><td>Erträgen in Höhe von</td><td style="text-align: right;">9.446.000 €</td></tr><tr><td>Aufwendungen in Höhe von</td><td style="text-align: right;">9.446.000 €</td></tr></table> <p>im Vermögensplan mit</p> <table><tr><td>Einnahmen in Höhe von</td><td style="text-align: right;">320.000 €</td></tr><tr><td>Ausgaben in Höhe von</td><td style="text-align: right;">320.000 €</td></tr></table> <p>festgesetzt.</p> <p style="text-align: center;">§ 2</p> <p>Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2006 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt erforderlich ist, wird auf 4.495.900 € festgesetzt.</p> <p>Nachrichtlich: Für Umschuldungen sind 1.418.600 € vorgesehen.</p> <p>Im Vermögensplan des Kreiskrankenhauses Diekholzen werden Kredite nicht veranschlagt.</p>	in der Einnahme auf	289.509.600 €	in der Ausgabe auf	392.627.900 €	in der Einnahme auf	48.480.900 €	in der Ausgabe auf	48.480.900 €	Erträgen in Höhe von	9.446.000 €	Aufwendungen in Höhe von	9.446.000 €	Einnahmen in Höhe von	320.000 €	Ausgaben in Höhe von	320.000 €	<p>§ 3</p> <p>Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 7.256.000 € festgesetzt.</p> <p>Im Vermögensplan des Kreiskrankenhauses Diekholzen werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.</p> <p style="text-align: center;">§ 4</p> <p>Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 148.000.000 € festgesetzt.</p> <p>Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse des Kreiskrankenhauses Diekholzen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.300.000 € festgesetzt.</p> <p style="text-align: center;">§ 5</p> <p>Die Hebesätze für die Kreisumlage werden für das Haushaltsjahr 2006 auf 55,0 v.H. der Umlagegrundlagen nach dem Niedersächsischen Finanzausgleichsgesetz (NFAg) festgesetzt.</p>
in der Einnahme auf	289.509.600 €																
in der Ausgabe auf	392.627.900 €																
in der Einnahme auf	48.480.900 €																
in der Ausgabe auf	48.480.900 €																
Erträgen in Höhe von	9.446.000 €																
Aufwendungen in Höhe von	9.446.000 €																
Einnahmen in Höhe von	320.000 €																
Ausgaben in Höhe von	320.000 €																

Hildesheim, 21.12.2005

Landkreis Hildesheim



Baule
Landrätin

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung des Landkreises Hildesheim für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 65 Nieders. Landkreisordnung (NLO) in Verbindung mit § 92 Abs. 2 Nieders. Gemeindeordnung in der bis 31.12.2005 geltenden Fassung (NGO-alt) sowie Art. 6 Absatz 2 und 3 des „Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindefinanzieller Vorschriften“ vom 15.11.2005 (NGO-neu) und den §§ 91 Abs. 4, 94 Abs. 2 und 102 Abs. 3 NGO sowie nach § 15 Abs. 6 des Nieders. Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) erforderliche Genehmigung wurde durch das Nieders. Ministerium für Inneres und Sport am 08.05.2006 unter dem Az. 33.41-10302 E 13 (06) erteilt.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 65 NLO in Verbindung mit § 86 Abs. 2 NGO vom 18.05.2006 bis 29.05.2006 zur Einsichtnahme im Kreishaus - Zimmer 322 -, Bischof-Janssen-Straße 31, 31134 Hildesheim, während der Dienststunden öffentlich aus.

Hildesheim, 17.05.2006

Landkreis Hildesheim
Die Landrätin

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Duingen für das Haushaltsjahr 2006

Auf Grund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der
Samtgemeinde Duingen in der Sitzung am 7. März 2006 folgende Haushaltssatzung für das
Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird
im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	4.391.700 €
in der Ausgabe auf	5.464.000 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	1.224.800 €
in der Ausgabe auf	1.224.800 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für
Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 296.200 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen
Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.100.000 €
festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze der Samtgemeindeumlage werden für das Haushaltsjahr 2006 wie folgt
festgesetzt:

- A) Nach der Einwohnerzahl auf 95,28851244 €
(Maßgebend ist nach § 17 FAG die Wohnbevölkerung, die die
Landesstatistikbehörde ermittelt hat)
- B) Nach der Steuerkraftmesszahl auf 32,9666103 v. H.
(Steuerkraftmesszahl für die Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2006)

§ 6

Über- oder außerplanmäßige Ausgaben gelten bis zur Höhe von 3.000 € im Einzelfall als
unerheblich.

Duingen, den 7. März 2006



gez. Witt
(Samtgemeindebürgermeister)

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 71 Abs. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 und §§ 92 Abs. 2, und 94 Abs.2 NGO sowie § 15 Abs. 6 FAG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 5.5.2006 unter Az.: (201) 14/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 18.5.2006 bis 29.5.2006 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden

im Rathaus der Samtgemeinde Duingen, Töpferstr. 9, Zimmer-Nr. 2, 31089 Duingen

öffentlich aus.

Duingen, den 15.5.2006

Ort, Datum

**Samtgemeinde Duingen
Der Samtgemeindegemeindevorstand**

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 4.5.2006 unter Az.: (201) 14/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 18.5.2006 bis 29.5.2006

zur Einsichtnahme während der Dienststunden im

***Rathaus der Samtgemeinde Duingen,
Töpferstr. 9, Zimmer-Nr.: 2, 31089 Duingen,***

öffentlich aus.

Duingen, 15.5.2006
Ort, Datum

**Gemeinde Hoyershausen
Der Gemeindedirektor**

**II. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung
der
II. Nachtragshaushaltssatzung
der Samtgemeinde F r e d e n (Leine) für das
Haushaltsjahr 2 0 0 6**

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nieders. GVBl. S. 382) hat der Rat der Samtgemeinde Freden (Leine) in der Sitzung am 19.04.2006 folgende II. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
	um	um	gegenüber bisher	nunmehr fest- gesetzt auf
	EURO	EURO	EURO	EURO
im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	16.700	-	2.800.800	2.817.500
die Ausgaben	94.900	233.700	6.797.100	6.658.300
Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	500	0	352.700	353.200
die Ausgaben	10.100	9.600	352.700	353.200

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.


§ 4

Der Höchstbetrag bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.


§ 5

Die Hebesätze für die Samtgemeindeumlage werden für das Haushaltsjahr 2006 nicht geändert.

Freden (Leine), den 19.04.2006


Samtgemeindebürgermeister
(Thiel)




Samtgemeindedirektor
(Wecke)

2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende II. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 10.5.2006 unter Az.: (201) 14/10 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

Vom 18.5.2006 bis 29.5.2006 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden

im Rathaus der Samtgemeinde Freden (Leine), Am Schillerplatz 4, Zimmer-Nr. 17, 31084 Freden (Leine)

öffentlich aus.

Freden (Leine), den 15.5.2006
Ort, Datum

Samtgemeinde Freden (Leine)
Der Samtgemeindedirektor

Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Bodenburg in Bodenburg

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13.11.1973 (KABl. 1974, Seite 1) und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Bodenburg hat der Kirchenvorstand am 16.02.2006 folgende Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof in Bodenburg vom 22. November 2001 beschlossen:

I.

In § 6 I Nr. 7 erhält folgende Fassung:

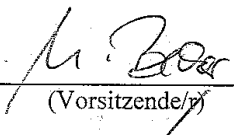
- „7. Zusätzliche Beisetzung einer Urne auf einer Wahlgrabstätte bzw. einer Urnenwahlgrabstätte
- a) bei einer Beisetzung auf einer einstelligen Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte eine Gebühr gemäß Nr. 2. a) bzw. Nr. 4. a)
 - b) bei einer Beisetzung auf einer mehrstelligen Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte zusätzlich zu der Gebühr nach a) eine Gebühr gemäß Nr. 2. b) bzw. Nr. 4 b) für die anderen Grabstellen zur Anpassung an die neue Ruhezeit.“

II.

Diese Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim in Kraft.

Bodenburg, den 18.04.2006

Ev.-luth. Kirchengemeinde Bodenburg:
Der Kirchenvorstand:



(Vorsitzende/r)





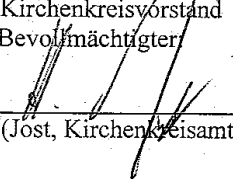
(Mitglied)

III.

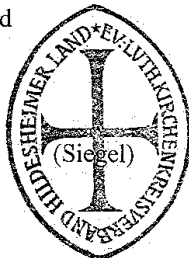
Vorstehende Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Nr. 6, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung in der Fassung vom 07.12.1993 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hildesheim, den 26 APR. 2006
_____2006

Ev.-luth. Kirchenkreis Hildesheimer Land
Der Kirchenkreisvorstand
Als Bevollmächtigter



(Jost, Kirchenkreisamt)



Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Mehle-Sehlde in 31008 Elze - Sehlde

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsblatt 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Mehle-Sehlde am 10.04.2006 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

- (1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Mehle-Sehlde in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zur Zeit das Flurstück 27/1 der Flur 4 Gemarkung Sehlde in Größe von insgesamt 0,1559 ha. Eigentümer des Flurstückes ist die Ev.-luth. Kirchengemeinde Mehle-Sehlde.
- (2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.-luth. Kirchengemeinde Mehle-Sehlde (Gemeinde Elze, Ortsteil Sehlde) hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Genehmigung des Kirchenvorstandes.

§2

Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.
- (2) Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit. Beisetzungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Beisetzungsberechtigten; nachträgliche Ausnahmen von dieser Einschränkung kann der Kirchenvorstand im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten genehmigen.
- (3) Nach der Schließung dürfen Beisetzungen nicht mehr vorgenommen werden.
- (4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

§ 3

Friedhofsverwaltung

- (1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet.
- (2) Die Verwaltung des Friedhofes richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den kirchlichen Bestimmungen und den allgemeinen staatlichen Vorschriften.
- (3) Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben kann der Kirchenvorstand einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.
- (4) Die kirchliche Aufsicht richtet sich nach dem jeweils geltenden kirchlichen Recht.

§ 4

Amtshandlungen

- (1) Bestattungen und Trauerfeiern sind rechtzeitig vorher bei dem Pfarramt des Friedhofsträgers anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.

- (2) Das Pfarramt des Friedhofsträgers kann nach Anhörung des Kirchenvorstandes denjenigen, der die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn verletzende Äußerungen zu erwarten sind.
- (3) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der Genehmigung des Kirchenvorstandes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5

Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist tagsüber bzw. während der an den Eingängen bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 6

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Der Friedhof erfordert ein der Würde des Ortes entsprechendes Verhalten. Äußerungen, die sich gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, sind zu unterlassen.
- (2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet :
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen, Handwagen und Rollstühle, zu befahren,
 - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten und Druckschriften zu verteilen,
 - c) Tiere, mit Ausnahme von Blindenhunden, mitzubringen,
 - d) Abraum außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen,
 - e) Einrichtungen und Anlagen einschließlich der Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - f) zu lärmern und zu spielen,
 - g) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe von Bestattungsfeiern Arbeiten auszuführen.
- (4) Der Kirchenvorstand kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen anderer nicht beeinträchtigt werden.
- (5) Der Kirchenvorstand kann für die Ordnung auf dem Friedhof weitere Bestimmungen erlassen.
- (6) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.

§ 7

Gewerbliche Arbeiten

- (1) Gewerbetreibende haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.
- (2) Eine gewerbliche Tätigkeit kann vom Kirchenvorstand untersagt werden, wenn der Gewerbetreibende wiederholt gegen die für den Friedhof geltenden Bestimmungen verstoßen hat und ihm danach schriftlich mitgeteilt worden ist, dass die weitere gewerbliche Tätigkeit im Wiederholungsfall untersagt werden wird.
- (3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen, bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung anderer ausgeschlossen ist. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.
- (4) Gewerbetreibende haften gegenüber der Kirchengemeinde für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 8

Anmeldung einer Bestattung

- (1) Bestattungen sind unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig anzumelden.

- (2) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Der Zeitpunkt der Bestattung wird vom Kirchenvorstand im Einvernehmen mit dem zuständigen Pastor festgelegt. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 9

Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre, bei verstorbenen Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre.

§ 9 a

Särge

- (1) Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nicht anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.
- (2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind größere Särge erforderlich, so ist dies dem Kirchenvorstand bei der Anmeldung der Bestattung mitzuteilen.

§ 10

Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
- (2) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses können Leichen oder Aschen in ein anderes Grab gleicher Art umgebettet werden. Die Nutzungsberechtigten sind vorher zu hören, es sei denn, dass die Anschriften nicht rechtzeitig ermittelt werden können.
- (3) Ausnahmsweise kann auch den Angehörigen bei besonders gewichtigen Gründen ein Recht auf Umbettung zustehen. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Bei allen Umbettungen muss das Einverständnis des Ehegatten, der Kinder und der Eltern durch schriftliche Erklärung nachgewiesen werden. Der Antragsteller hat sich schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen etwa entstehen.
- (4) Jede Umbettung bedarf der vorherigen Genehmigung des Kirchenvorstandes. Bei der Umbettung von Leichen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, kann die Genehmigung erst erteilt werden, wenn für die Umbettung die schriftliche Genehmigung der Ordnungsbehörde und eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes vorliegen. Umbettungen von Leichen oder Aschen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab des gleichen Friedhofes sind mit Ausnahme der Fälle des Absatzes 2 nicht zulässig.
- (5) Die Grabmale und ihr Zubehör können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen der neuen Grababteilung nicht entgegenstehen.
- (6) Leichen oder Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

IV. Grabstätten

§ 11

Arten und Größen

- (1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:
 - a) Reihengrabstätten
 - b) Wahlgrabstätten
 - c) Urnenreihengrabstätten
 - d) Pflegeleichte Urnenrasenreihengrabstätten
 - e) Vorhandene Erbbegräbnisstätten
- (2) An den Grabstätten werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach dieser Friedhofsordnung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen.

- (3) Rechte an einer Grabstätte werden nur beim Todesfalle verliehen. Bei Wahlgrabstätten kann der Kirchenvorstand Ausnahmen zulassen.
- (4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche beigesetzt werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt - verstorbenes Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle beigesetzt werden.
- (5) In einer bereits belegten Wahlgrab- oder Urnenwahlgrabstelle darf zusätzlich eine Asche beigesetzt werden, wenn der bereits Beigesetzte der Ehegatte oder ein naher Verwandter des Beizusetzenden war.
- (6) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollen die Grabstellen etwa folgende Größe haben:
für Säрге von Kindern: Länge 1,50 m, Breite 1,00 m
für Säрге von Erwachsenen: Länge 2,00 m, Breite 1,00 m
für Urnen: Länge 0,80 m, Breite: 0,80 m
Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.
- (7) Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (8) Gräber dürfen nur von denjenigen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür vom Kirchenvorstand bestimmt oder zugelassen sind.

§ 12

Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten werden im Todesfall einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
- (2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 3 Monate vorher öffentlich bekannt gegeben.

§ 13

Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung bzw. Gebührenbescheid ausgestellt.
- (2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 2 Abs. 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um bis zu 20 Jahre verlängert werden. Der Kirchenvorstand ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Beisetzung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.
- (3) In einer Wahlgrabstätte dürfen der Nutzungsberechtigte und folgende Angehörige des Nutzungsberechtigten beigesetzt werden:
 1. Ehegatte,
 2. Kinder (eheliche, nichteheliche, als Kind angenommene Kinder),
 3. Enkel (eheliche, nichteheliche, als Kind angenommene Kinder der Kinder),
 4. Eltern (auch Annehmende von als Kind angenommenen Personen),
 5. Geschwister (auch Halbgeschwister),
 6. Großeltern (auch Eltern der Annehmenden, die eine Person als Kind angenommen haben),
 7. Ehegatten der Kinder, der Enkel, der Geschwister,
 8. Erben, die nicht unter den vorgenannten Personenkreis fallen, soweit es sich um natürliche Personen handelt.Grundsätzlich entscheidet der Nutzungsberechtigte, wer von den beisetzungsberechtigten Personen beigesetzt wird. Kann nach dem Tode eines Beisetzungsberechtigten die Entscheidung des Nutzungsberechtigten dem Kirchenvorstand nicht rechtzeitig vor der Beisetzung mitgeteilt werden, so ist der Kirchenvorstand nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Beisetzung zuzulassen. Die Beisetzung anderer Personen, auch nichtverwandter Personen (z.B. Angehörige des Ehegatten, Stiefkinder des Nutzungsberechtigten oder seines Ehegatten, Stiefgeschwister, Verlobte) bedarf eines Antrages des Nutzungsberechtigten und der Genehmigung des Kirchenvorstandes.
- (4) Der Nutzungsberechtigte kann zu seinen Lebzeiten sein Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Nrn. 1 bis 8 genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche

Erklärungen des bisherigen und des neuen Nutzungsberechtigten sowie die schriftliche Genehmigung des Kirchenvorstandes erforderlich.

- (5) Der Nutzungsberechtigte soll dem Kirchenvorstand schriftlich mitteilen, auf welchen seiner beisetzungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach seinem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung des Rechtsnachfolgers ist nach Möglichkeit beizubringen. Hat der Nutzungsberechtigte nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach seinem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 beisetzungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger hat dem Kirchenvorstand auf dessen Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter ist. Ist der Rechtsnachfolger nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die auf Grund seines Nutzungsrechtes beisetzungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

§ 14

Urnenreihengrabstätten

- (1) Urnenreihengrabstätten sind Grabstellen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche vergeben werden. In einer Urnenreihengrabstätte kann nur eine Asche beigesetzt werden.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Urnenreihengrabstätten

§ 14a

Pflegeleichte Urnenrasenreihengrabstätten

- (1) Pflegeleichte Urnenrasenreihengrabstätten sind Reihengrabstätten für Urnenbestattungen, deren Pflege der Friedhofsträger übernimmt.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für pflegeleichte Urnenrasengrabstätten.
- (3) Die Gestaltung erfolgt mit einer kleinen, ca. 500 x 400 x 60 mm großen, im Boden liegenden Steinplatte, die den Namen sowie das Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen enthält. Wegen der notwendigen Rasenpflege sind Einfassungen, aufgesetzte Schriften und befestigte Gegenstände (z.B. Vasen, Grableuchten) auf der Steinplatte nicht erlaubt. Anstelle des Nutzungsberechtigten gibt der Kirchenvorstand die Arbeiten in Auftrag und garantiert eine ordentliche Abwicklung. Die Anlage der Grabstätte einschl. Setzen der Grabplatte erfolgt durch den Friedhofsträger.

§ 15

Vorhandene Erbbegräbnisgrabstätten

- (1) Die vorhandenen Erbbegräbnisgrabstätten dienen ausschließlich der Beisetzung von Angehörigen der Inhaber dieser Grabstätten. Neue Rechte an Erbbegräbnisgrabstätten werden nicht vergeben.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für vorhandene Erbbegräbnisgrabstätten.

§ 16

Grabregister

Der Kirchenvorstand führt Verzeichnisse der Beigesetzten, der Grabstätten, der Nutzungsrechte und der Ruhezeiten.

V. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

§ 17

Anlage und Unterhaltung der Grabstätten

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Bei der Gestaltung sind die Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale (Anhang) zu beachten. Sie sind Bestandteil der Friedhofsordnung.

- (2) Die Abdeckung von Grabstätten mit Steinplatten und anderen wasserundurchlässigen Materialien ist nicht zulässig. Abdeckungen in der oben genannten Weise sind auf eine Abdeckungsfläche von maximal 1/3 der jeweiligen Grabstätte zu begrenzen.
- (3) Jede Grabstätte muss innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung oder dem Erwerb des Nutzungsrechtes vom Nutzungsberechtigten hergerichtet und dauernd angemessen instand gehalten werden.
- (4) Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Für die Anlage und Pflege der Grabstätten sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verantwortlich.
- (5) Kunststoffe und nicht verrottbare Stoffe dürfen in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck, bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze bleiben, sowie bei Grabeinfassungen und für die Grabgestaltung nicht verwandt werden
- (6) Wird eine Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder länger als ein Jahr in der Unterhaltung vernachlässigt, so wird der Nutzungsberechtigte oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, einer der nächsten Angehörigen zur Beseitigung der Mängel in angemessener Frist schriftlich aufgefordert. Ist der Nutzungsberechtigte unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche auf sechs Monate befristete Aufforderung zur Beseitigung der Mängel. Werden die Mängel nicht in der gesetzten Frist beseitigt, so kann der Kirchenvorstand die Grabstätte einebnen und begrünen lassen. Grabmale können nur gemäß § 21 entfernt werden.
- (7) Der Nutzungsberechtigte darf gärtnerische Anlagen neben der Grabstätte nicht verändern.

§ 17a

Steineinfassungen

Steineinfassungen sind nur bis zu einer Stärke von 6,00 cm erlaubt.

§ 18

Grabgewölbe

Grabgewölbe, Urnenkammern und Mausoleen dürfen nicht gebaut werden. Sind solche Anlagen bei Inkrafttreten dieser Ordnung vorhanden, so sind sie vom Nutzungsberechtigten in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten oder zu beseitigen. Im Übrigen gelten § 20 Abs. 3 und 4 entsprechend.

§ 19

Errichtung und Veränderung von Grabmalen

- (1) Grabmale dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Kirchenvorstandes errichtet oder verändert werden. Die Genehmigung setzt die Beachtung des § 20 Absatz 1 und 2 voraus. Die Genehmigung ist vor Aufstellung oder Änderung beim Kirchenvorstand schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist eine Zeichnung im Maßstab 1 : 10 beizufügen, aus der im Besonderen die Anordnung von Schrift und Symbol auf dem Grabmal ersichtlich ist. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn auf einem bereits vorhandenen Grabmal anlässlich einer weiteren Beisetzung lediglich der Name, die Berufsbezeichnung, das Geburts- und Sterbedatum des Beigesetzten in gleicher Ausführung wie die vorhandene Beschriftung angebracht werden soll.
- (2) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals nicht der genehmigten Zeichnung und ist sie nicht genehmigungsfähig, setzt der Kirchenvorstand dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann der Kirchenvorstand die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen. Bei nicht ordnungsgemäßer Gründung und Befestigung des Grabmals gilt § 20 Abs. 5.
- (3) Die Errichtung und Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Kirchenvorstandes. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 20

Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen

- (1) Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Grabmale dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gelten §17 Abs. 1 Sätze 2 und 3 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.
- (2) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu gründen und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
- (3) Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in gutem Zustand zu erhalten. Hierfür ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat insbesondere für die Standsicherheit zu sorgen und haftet für Schäden, die durch eine Verletzung dieser Pflicht entstehen. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Nutzungsberechtigte zur Abwendung der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat.
- (5) Mängel hat der Nutzungsberechtigte unverzüglich beseitigen zu lassen. Geschieht dies nicht, so kann der Kirchenvorstand die Anlage auf Kosten des Nutzungsberechtigten instand setzen oder beseitigen lassen. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält der Nutzungsberechtigte vorher eine Aufforderung. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, wird die Aufforderung als Bekanntmachung veröffentlicht. Bei unmittelbarer Gefahr ist der Kirchenvorstand berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an den Nutzungsberechtigten das Grabmal umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Der Nutzungsberechtigte erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann der Kirchenvorstand die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen.

§ 21

Entfernung von Grabmalen

- (1) Grabmale dürfen während der Dauer des Nutzungsrechts an der Grabstätte nur mit Genehmigung des Kirchenvorstandes entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes hat der bisherige Nutzungsberechtigte Grabmale und sonstige Anlagen zu entfernen. Soweit es sich um Grabmale nach § 22 handelt, bedarf die Entfernung der Zustimmung des Friedhofsträgers.
Kommt der bisherige Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe über das Abräumen der Reihengräber (§ 12 Abs. 2) oder nach Ablauf des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern nach, kann die Kirchengemeinde die Abräumung auf Kosten des bisherigen Berechtigten vornehmen oder veranlassen. Ersatz für Grabmale und sonstige Anlagen ist von der Kirchengemeinde nicht zu leisten. Die Kirchengemeinde ist auch zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und sonstiger Anlagen nicht verpflichtet.

§ 22

Grabmale mit Denkmalwert

Grabmale mit Denkmalwert werden nach Möglichkeit von der Kirchengemeinde erhalten.

VI. Benutzung der Kirche

§ 23

- (1) Für die Trauerfeier steht die Kirche zur Verfügung, wenn der/die Verstorbene einer christlichen Kirche angehört. Für Verstorbene, die keiner christlichen Kirche angehören, steht die Trauerhalle im Turm oder nach Absprache mit der Stadt Elze der Mehrzweckraum in der alten Schule zur Verfügung.
- (2) Die Benutzung kann versagt werden, wenn der Verstorbene im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Bundes-Seuchengesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihm der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

VII. Gebühren

§ 24

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührenordnung erhoben.

VIII. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 25

Übergangsvorschriften

- (1) Diese Ordnung gilt für alle bestehenden Nutzungsrechte.
- (2) Die ehemaligen Familien- bzw. Erbgräber bleiben weiterhin bestehen.


§ 26

Inkrafttreten

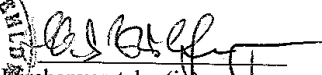
Diese Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Bestimmungen der Kirchengemeinde für den Friedhof außer Kraft.

Sehde, den 18.04.2006

Ev.-luth. Kirchengemeinde Mehle-Sehde
Der Kirchenvorstand:


Vorsitzende(r)

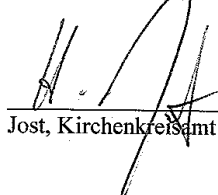


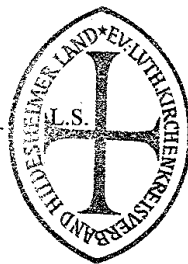

Kirchenvorsteher(in)

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hildesheim, den 27. April 2006

Ev.-luth. Kirchenkreis Hildesheimer Land
Als Bevollmächtigter


Jost, Kirchenkreisamt



Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

I. Gestaltung der Grabstätten

1. Alle Grabstätten müssen in einer des Friedhofes würdigen Weise angelegt und unterhalten werden.
2. Beim Bepflanzen darf die Größe der Grabstätte nicht überschritten werden.
3. Die Grabstätten sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, durch die benachbarte Grabstätten nicht gestört werden. Wird dies nicht beachtet oder wachsen die Pflanzen über die Grabstätten hinaus, so ist der Kirchenvorstand nach erfolgloser schriftlicher Aufforderung zur Beseitigung der Beeinträchtigung berechtigt, die Anpflanzungen zurückzuschneiden oder zu beseitigen.
4. Hohe Grabhügel sind zu vermeiden, weil eine harmonische Gesamtwirkung der Grabfelder und eine gute gärtnerische Gestaltung der Grabstätten dadurch gestört wird. Um die einzelnen Grabstellen anzudeuten, genügt es, flache Hügel anzulegen, die mit kriechenden dauergrünen Gewächsen und niedrigen Blumen bepflanzt werden können. Der Grabhügel soll die Höhe von 20 cm nicht überschreiten.
5. Die Grabstätten oder die Grabstellen sollen nur dann mit festem Material eingefasst werden, wenn dies wegen der Beschaffenheit des Bodens notwendig ist. Einfassungen aus Beton oder Zement sind zu vermeiden.
6. Grababdeckungen mit Beton, Terrazzo, Teerpappe u.ä. sind nicht zulässig. Das Belegen der Grabstätten mit Kies und Splitt oder ähnlichen Stoffen anstelle einer Bepflanzung ist unerwünscht.
7. Sind ausnahmsweise Grabstätten mit Grabplatten abgedeckt, so ist der Pflanzenschmuck auf die freien Teile des Grabes zu beschränken.
8. Der Grabschmuck soll nur aus natürlichen Pflanzen und Blumen bestehen.
9. Behälter für Schnittblumen sind entweder unauffällig aufzustellen oder in die Erde einzulassen. Blechdosen, Einkochgläser, Flaschen u.ä. sollen für die Aufnahme von Schnittblumen nicht verwandt werden, mindestens jedoch unsichtbar sein.
10. Bänke und Stühle auf oder neben Grabstätten stören in der Regel das Friedhofsbild. Der Kirchenvorstand kann in besonders gelagerten Einzelfällen jedoch die Aufstellung von Bänken genehmigen. Die Bänke sind klein zu halten und unauffällig zu gestalten.
11. Dem Nutzungsberechtigten ist nicht gestattet, Bäume, große Sträucher und Hecken ohne Genehmigung des Kirchenvorstandes zu beseitigen, weil durch solche Maßnahmen das Gesamtbild des Friedhofes gestört werden kann.

II. Gestaltung der Grabmale

1. Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder die Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören. Sie dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten.
2. Werkstattbezeichnungen sind nur an der Seite oder der Rückseite des Grabmales unten und in unauffälliger Weise gestattet.
3. Bei der Größe der Grabmale ist auf die Größe der Grabstätte Rücksicht zu nehmen. Unverhältnismäßig große Grabmale sind zu vermeiden.
4. Das einzelne Grabmal soll sich harmonisch in das Gesamtbild eingliedern. Benachbarte Grabmale sollen nach Form und Farbe aufeinander abgestimmt werden, damit ein ruhiger Eindruck der Grabfelder und des gesamten Friedhofes entsteht.
5. Damit eine einheitliche Raumwirkung der Grabfelder mit Reihengräbern erreicht wird, sind die Grabmale in der Regel unter Augenhöhe zu halten.
6. Das Grabmal erhält seinen Wert und seine Wirkung
 - a) durch gute und werkgerechte Bearbeitung des Werkstoffes,
 - b) durch schöne Form,
 - c) durch gute Fassung des Textes, der das Andenken des Toten würdig bewahren soll,
 - d) durch gute Schriftform und Schriftverteilung.

Anhang zur Friedhofsordnung

7. Bei schlichtem und unaufdringlichem Werkstoff wirken die Bearbeitung und die Schrift klarer und schöner. Deshalb sollen alle in der Farbe auffallenden und unruhigen Gesteinsarten vermieden werden. Die Bearbeitung und die Schrift sind der Gesteinsart anzupassen. Die Grabmale sollen in der Regel auf allen Seiten einheitlich bearbeitet sein. Hochglanzpolitur und Feinschliff sind möglichst zu vermeiden.
8. Grabmale auf Reihengrabstätten sollen möglichst aus einem Stück hergestellt und sockellos aufgestellt werden. Bei Wahlgrabstätten sollen Grabmale möglichst nur dann einen Sockel haben, wenn dies wegen der Art des Grabmales nötig ist. Wenn ein Sockel verwandt wird, soll er nicht aus einem anderen Werkstein als dem des Grabmales sein.
9. Kunststeine sind auf ihrer Oberfläche steinmetzmäßig zu behandeln.
10. Nicht gestattet sind:
 - a) Grabmale aus gegossener oder nicht gemäß Nr. 9 behandelter Zementmasse,
 - b) Grabmale aus Terrazzo, Glas, Porzellan, Emaille, Blech oder ähnlichem Material,
 - c) Grabmale mit Anstrich.
11. Nicht erwünscht sind Silber- und Goldschrift.

**Friedhofsgebührenordnung
für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Mehle-Schilde
in 31008 Elze - Schilde**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 24 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Mehle-Schilde in Schilde hat der Kirchenvorstand am 10.04.2006 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind der/die Antragsteller/in und der/die Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Stundung und Erlass der Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätte

- | | |
|---|----------|
| a) für Personen über 5 Jahre - für 30 Jahre -: | 220,00 € |
| b) für Kinder bis zu 5 Jahren - für 20 Jahre -: | 100,00 € |

2. Wahlgrabstätte

- | | |
|---|----------|
| a) für 30 Jahre - je Grabstelle -: | 390,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle -: | 13,00 € |

3. Urnenreihengrabstätte

- | | |
|-----------------------------|----------|
| je Grabstelle, für 20 Jahre | 100,00 € |
|-----------------------------|----------|

4. Pflegeleichte Urnenrasenreihengrabstätte

- | | |
|--|------------|
| je Grabstelle, für 20 Jahre, einschl. Pflege u. Grabplatte | 1.050,00 € |
|--|------------|

5. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahlgrabstätte

gemäß § 11 Abs. 5 der Friedhofsordnung:

- a) bei einer Beisetzung in einer einstelligen Wahlgrabstätte eine Gebühr gemäß Nr. 2a);
- b) bei einer Beisetzung in einer mehrstelligen Wahlgrabstätte zusätzlich zu der Gebühr nach a) eine Gebühr gemäß Nr. 2 b) für die andere(n) Grabstelle(n) zur Anpassung an die neue Ruhezeit.

II. Gebühren für die Benutzung der Kirche - je Bestattungsfall -:	50,00 €
III. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung von Grabmalen und für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen	
a) für die Genehmigung zur Errichtung:	40,00 €
b) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit während der Dauer des Nutzungsrechts (hierunter fallen nicht liegende Grabmale):	60,00 €
c) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit (hierunter fallen nicht liegende Grabmale) bei der Verlängerung von Nutzungsrechten für jedes Jahr der Verlängerung:	2,00 €
IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr (gilt nur für die ehemaligen Erb- und Familiengräber) für ein Jahr - je Grabstelle -:	6,00 €
V. Gebühren für die Beisetzung Abfuhr der Kränze und der überflüssigen Erde:	20,00 €

§ 7

Gebühren für zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Gebühr von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tag nach der öffentlichen Bekanntgabe im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Sehlide, den 18.04.2006

Ev.-luth. Kirchengemeinde Mehle-Sehlide
Der Kirchenvorstand:

E. Polack
Vorsitzende(r)



[Handwritten Signature]
Kirchenvorsteher(in)

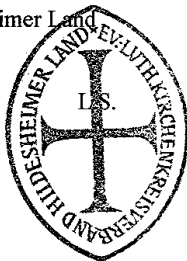
Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

27. April 2006

Hildesheim, den

Ev.-luth. Kirchenkreis Hildesheimer Land
Als Bevollmächtigter

[Handwritten Signature]
Jost, Kirchenkreisamt



Friedhofsgebührenordnung Sehlide

Änderungssatzung

der Satzung über die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für bestimmte Teile im Gebiet der Gemeinde Söhlde auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBL S. 382), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 22.04.2005 (Nds. GVBL. S. 110), in Verbindung mit § 149 des Nds. Wassergesetz in der Fassung vom 10.06.2004, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 05.11.2004 (Nds. GVBL. S. 417) und Art. 2 des Gesetzes vom 17.12.2004 (Nds. GVBL. S. 664), hat der Rat der Gemeinde Söhlde in seiner Sitzung am 27.04.2006 folgende Änderungssatzung beschlossen.

Artikel 1

In § 1 wird die Ziffer

5.4 Ortschaft Söhlde

Gemarkung Söhlde, Flur 6, Flurstück 87/1 und 111/2

gestrichen.

Artikel 2

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim in Kraft.

Söhlde, den 15.Mai 2006



Bender
Bürgermeister

Landkreis Hildesheim
Die Landrätin

31134 Hildesheim, 15.05.2006
Bischof-Janssen-Str. 31

An die
Damen und Herren Mitglieder des
Jugendhilfeausschusses

1. Damen und Herren Kreistagsabgeordnete

Frau Besser	Gronau (Leine)	- Vorsitzende -
Frau Dünker	Hildesheim	
Frau v. Engelhardt-Tafel		Hildesheim
Herrn Heine	Harsum	
Herrn Hoppe	Diekholzen	
Frau Loos	Hildesheim	
Herrn Nipp	Bad Salzdetfurth	
Frau Pfahl	Holle	
Herrn Probst	Sehlem	
Herrn Steinhäuser	Diekholzen	- Grundmandat

Stimmberechtigte Mitglieder

Herr Norbert Ellert	Giesen
Herr Friedhelm Hallmann	Schellerten
Herr Franz-Heinrich Horwath	Diekholzen
Frau Gerda Otto	Segeste
Herr Bernd Rossi	Etze
Herr Winfried Wegener	Alfeld

2. Beratende Mitglieder

Herrn Ralph-Ruprecht Bartels	Harsum
Herrn John Coughlan	Hildesheim
Frau Martina Sommer-Bylsma	Nordstemmen
Herrn Thomas Raue	Hildesheim
Herrn Klaus-Wolfgang Junge	Hildesheim
Frau Ruth Lüder	Hildesheim
Gleichstellungsbeauftragte Frau von Woedtke	
Fachbereichsleiter Herr Schneider	
Jugendamtsleiter Herr Kleeberg	
Fachdienstleiterin Frau Schulze-Pietschmann	
Fachdienstleiter Herr Wolpers	
Fachdienstleiter Herr Bange	

Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 18. Mai 2006

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Tagesordnungspunkt 19 "Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen des Landkreises Hildesheim" – Vorlage Nr. 1.115/XV – ist versehentlich auf die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung gesetzt worden. Der Tagesordnungspunkt wird im nichtöffentlichen Teil unter Punkt 4 behandelt.

Die Punkte 20 bis 22 im öffentlichen Teil werden zu den Punkten 19 bis 21.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Kleeberg

**Rechtsverordnung
über die Öffnung von Verkaufsstellen in der Samtgemeinde Freden (Leine) aus Anlass
des „Informationstages der Interessengemeinschaft für Handel und Gewerbe Freden“
am 28. Mai 2006**

Aufgrund des § 14 Absatz 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LSchIG), in der Fassung der Neufassung vom 02. Juni 2003 (BGBl. I, S. 744), in Verbindung mit der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten (Zust.VO GewAR) vom 25. September 2001 (Nds. GVBl., S. 615, 725) in der Fassung vom 18. Dezember 2001 (Nds. GVBl. S. 817) und der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Freden (Leine) in seiner Sitzung am 15. Mai 2006 folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Anlässlich des am Sonntag dem 28. Mai 2006 stattfindenden „**Informationstages der Interessengemeinschaft für Handel und Gewerbe Freden**“ dürfen die in § 2 dieser Verordnung näher bezeichneten Verkaufsstellen in der Samtgemeinde Freden (Leine) abweichend von § 3 Absatz 1 Ziffer 1 des Gesetzes über den Ladenschluss in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Der räumliche Geltungsbereich dieser Verordnung wird auf die Samtgemeinde Freden (Leine) beschränkt.

§ 3

Es wird darauf hingewiesen, dass die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, die Vorschriften des § 17 des Gesetzes über den Ladenschluss und die Bestimmungen des Arbeitszeitrechtsgesetzes, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes zu beachten sind.

Auf die Ordnungswidrigkeitentatbestände des § 24 LSchIG wird hingewiesen.

§ 4

(1) Die Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim in Kraft.

(2) Die Verordnung ist bis zum 31.12.2006 gültig.

Freden (Leine), den 15. Mai 2006

Samtgemeinde Freden (Leine)

gez. Thiel

(L.S.)

gez. Wecke

Samtgemeindebürgermeister
(Thiel)

Samtgemeindedirektor
(Wecke)